

Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium verbunden werden.

Zuständig für die Genehmigung ist die **Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter**. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, für die ein **Ermittlungsverfahren** durchzuführen ist. Dieses Ermittlungsverfahren sieht die Prüfung des Ausbildungsziels und die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten bzw. Vertreter/innen der betroffenen Studien vor. Das beantragte individuelle Studium muss einem facheinschlägigen Studium gleichwertig sein und einem Ausbildungsziel entsprechen, dem andernfalls nicht oder nicht hinreichend Genüge getan werden könnte.

Der **Antrag** auf Zulassung zu einem „individuellen Studium“ muss enthalten:

- Die Bezeichnung des Studiums,
- ein Curriculum einschließlich Qualifikationsprofil*,
- den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
- die Darstellung des konkreten Ausbildungsziels, dem nur mit dem beantragten individuellen Studium entsprochen werden kann,
- wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten.

Wird ein individuelles Masterstudium beantragt, ist ein/e **Betreuer/in für die Masterarbeit** zu nennen.

Zeitpunkt der Einreichung: Eingehende Anträge werden unverzüglich bearbeitet, jedoch wird eine möglichst frühe Einreichung empfohlen, da das Ermittlungsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Ein Bescheid ist spätestens 6 Monate nach Einbringung des Antrags zu erlassen.

Wenn der Antrag genehmigt wird, wird in der Genehmigung der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festgelegt (WS 20xx/xx oder WW 20xx – i.d.R. das nächstfolgende Semester zu dem eine Zulassung in der allgemeinen Zulassungsfrist noch möglich ist). **Die allgemeine Zulassungsfrist ist einzuhalten.**

→ siehe <http://www.uibk.ac.at/studium/organisation/studium/termine-fristen/>

Das Curriculum eines individuellen Studiums gilt nur für eine/n Studierende/n (Antragsteller/in).

Akademischer Grad: es kann lediglich „Bachelor“, abgekürzt „BA“ bzw. „Master“, abgekürzt „MA“ **ohne spezifischen Zusatz** verliehen werden. Nur wenn die Fächer aus ingenieurwissenschaftlichen Studien überwiegen, ist der akademische Grad „Diplom-Ingenieur/in“ zu verliehen.

Das Betreiben eines individuellen Studiums erfordert eine klare Vorstellung über das Ausbildungsziel und Eigeninitiative.

* Bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums ist insbesondere darauf zu achten, dass

- jedes Semester 30 ECTS umfasst
- nur abgeschlossene Einheiten (Module) aus verschiedenen Curricula kombiniert werden können
- ein Modul sich nicht über mehrere Semester erstrecken kann
- und die in den zugrunde zu legenden Curricula festgesetzten Voraussetzungen für die einzelnen Module zu erfüllen sind.

In einem individuellen Studium nach § 55 UG sind alle Module als Pflichtmodule zu verstehen; es gibt keine „Wahlfächer“.